

Erfüllungserklärung nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

für Neubauten gemäß § 92 Absatz 2 GEG

gültig ab 1. Januar 2024

Version: November 2024

Das Gebäudeenergiegesetz stellt Anforderungen an die energetischen Eigenschaften von Gebäuden. Der Bauherr beziehungsweise die Bauherrin oder der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin eines beheizten oder gekühlten Gebäudes muss nachweisen, dass das Gebäude die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt. Der Nachweis erfolgt mit der Erfüllungserklärung. Die Erfüllungserklärung ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen (§ 2 Absatz 1 GEG-Durchführungsverordnung).

Weitergehende Angaben zur Heizung und Erfüllung der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie inklusive der Unternehmererklärung werden nicht abgefragt. Dies kontrolliert der Bezirksschornsteinfeger.

Bauherr oder Bauherrin, Eigentümer oder Eigentümerin

Vorname und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Email (freiwillig): _____

Telefon (freiwillig): _____

Angaben zum Gebäude

Aktenzeichen (sofern vorhanden): _____

Es liegt eine Befreiung nach § 102 GEG oder § 103 GEG vor. Der Bescheid ist beigelegt. Das weitere Formular habe ich nur soweit ausgefüllt, wie keine Befreiung vorliegt.

☐

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum der Fertigstellung: _____

Für das Gebäude ist ein Energiebedarfsausweis erforderlich gemäß § 80 Absatz 1 GEG

Energiebedarfsausweisnummer: _____

Ausstellungsdatum: _____

Die ermittelten oder bereitgestellten Daten des Energieausweises stimmen mit den tatsächlichen energetischen Eigenschaften des Gebäudes überein (§ 83 GEG).

☐

Die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG werden eingehalten.

☐

Gebäudetyp, bitte Zutreffendes ankreuzen. Hinweis: Bei Gebäuden mit einer Mischnutzung bitte getrennte Nachweise für jeden Nutzungstyp erbringen.

Wohngebäude

☐

Nichtwohngebäude

☐

Kleines Gebäude nach § 104 GEG

☐

Hinweis: Bitte nachfolgend nur den zutreffenden Abschnitt („Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ oder „Kleines Gebäude nach § 104 GEG“) ausfüllen.

Wohngebäude:

Der Gesamtenergiebedarf hält die Anforderungen von § 15 Absatz 1 GEG ein.	☐
Baulicher Wärmeschutz nach § 16 GEG wurde verbaut.	☐
Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 GEG in Verbindung mit Anlage 5 werden eingehalten.	☐

Nichtwohngebäude:

Der Gesamtenergiebedarf hält die Anforderungen von § 18 Absatz 1 Satz 1 GEG ein.	☐
Baulicher Wärmeschutz nach § 19 GEG wurde verbaut.	☐
Das Ein-Zonen-Modell für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG in Verbindung mit Anlage 6 werden eingehalten.	☐
Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG werden eingehalten.	☐

Kleines Gebäude nach § 104 GEG

Die Außenbauteile halten die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach § 48 GEG ein.	☐
--	--------------------------

Ausstellungsberechtigter nach § 43 Landesbauordnung (LBO)

Hiermit bescheinige ich, dass das Gebäude und seine energietechnische Ausrüstung entsprechend der Erfüllungserklärung errichtet wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Name mit Berufsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____